

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1896)

Rubrik: Ausserordentliche Sitzung : August

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

Erste und einzige Sitzung.

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Freitag den 14. August 1896,

nachmittags 2 Uhr.

Münster, den 8. August 1896.

Herr Grossrat,

Vorsitzender: Präsident Moschard.

Der Unterzeichnete beruft zufolge eines von mehr als 20 Mitgliedern unterzeichneten Begehrens im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Grossen Rat zu einer **ausserordentlichen Sitzung** ein auf **Freitag den 14. August 1896**. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Traktandum: Volksbegehren um Erlass eines Gesetzes betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.

Mit Hochachtung!

Der Grossratspräsident

Aug. Moschard.

Der *Namensaufruf* verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 34, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Choffat, Demme, v. Erlach, Friedli, v. Grünigen, Gugger, Gygax, Hauser, Hofer (Langnau), Kuster, Leuenberger, Michel (Interlaken), Minder, v. Muralt, Riem, Schär, Seiler, Thönen; *ohne* Entschuldigung abwesend sind: die Herren Borter, Choulat, Comment, Coulery, Häberli, Hadorn, Henzelin, Hubacher (Wyssachen-graben), Jenni, Marti, Messer, Robert, Ruchti, Sahli, Tièche, Walther (Oberburg).

Präsident. Soeben erhalte ich eine gegen den Regierungsrat gerichtete Bittschrift eines Arztes Schärer in Interlaken. Da dieselbe sehr lang ist, so beantrage ich Ihnen, dieselbe an den Regierungsrat zu weisen und

die Verlesung derselben erst vorzunehmen, wenn die Hauptsache zur Sprache kommt.

Zustimmung.

Präsident. Eine zweite Bittschrift, aus dem Amt Freibergen kommend und mit 800 und etlichen Unterschriften bedeckt, ist ebenfalls an den Regierungsrat gewiesen worden. Sie ist ebenfalls sehr lang und gehört nicht eigentlich zu dem Gegenstand, der heute zu behandeln ist. Ich habe daher die ganze Angelegenheit an den Regierungsrat gewiesen mit dem Auftrage, Anträge zu stellen.

Zustimmung.

Tagesordnung:

Volksbegehren

um

Erlass eines Gesetzes betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896.)

Präsident. Geehrte Herren Grossräte! Ich bedaure sehr, dass es mir heute, als am Tage, wo ich zum ersten Mal den Sitz ersteige, den Sie mir mit meiner Wahl zu Ihrem Präsidenten angewiesen haben, nicht vergönnt ist, bei der Eröffnung der Sitzung übungsgemäss eine kurze Ansprache über einen entsprechenden Gegenstand an Sie zu richten. Aber Sie scheinen mir alle so ungeduldig das Ende der heutigen Beratung zu erwarten, dass ich es nicht wagen darf, Ihre Aufmerksamkeit auf etwas anderes zu lenken (Widerspruch). Erlauben Sie mir daher, die bestehende Sachlage so einfach und kurz als möglich auseinanderzusetzen.

Seitdem das Bernervolk das Gesetzesprojekt über die Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht, das wir ihm unterbreitet haben, verworfen hat, haben sich viele gemeinnützige Männer bemüht, der Landwirtschaft ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken. Es hat sich sogar eine Kommission im Namen und aus Auftrag zahlreicher Landwirte in lobenswertem Eifer entschlossen, ein Gesetzesprojekt betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht aufzustellen und mit 15,886 gültigen Unterschriften versehen als Initiativbegehren den Regierungsbehörden einzureichen. Inzwischen haben unter dem 5. dieses Monats nicht etwa nur 20, sondern 95 Mitglieder Ihrer hohen Behörde das Verlangen an mich gestellt, ich möchte den Grossen Rat auf die Zeit vom 9. bis 16. August 1896 ausserordentlich einberufen zur Behandlung des dem Regierungsrat eingereichten Initiativbegehren. Drei Tage später, also am 8. August, erhielt ich erst die amtliche

Mitteilung des Vorgefallenen und erliess ohne Verzug das Einberufungscircular für heute. Was haben wir nun zu thun? Die Art. 9 und 32 unserer Staatsverfassung geben uns darüber ganz klare Auskunft. Vor allem aus müssen wir das eingelangte Begehren in Empfang nehmen und dasselbe erschöpfend prüfen. Erachten wir dasselbe den Vorschriften der Verfassung gemäss, so ist es dann dem Volksentscheid zu unterbreiten. Endlich wird es sich fragen, ob wir im Sinne des letzten Alineas des Art. 9 der Verfassung eine Botschaft beilegen wollen oder nicht, und wenn ja, in welchem Sinn. Da kein amtlicher Antrag von der Regierung aus vorliegt, so wird die Beratung aus Ihrem eigenen Schoss entspringen müssen. Ich beginne mit der Aufwerfung einer Vorfrage: Wollen Sie die Angelegenheit in globo behandeln oder wollen Sie der Reihe nach die einzelnen Punkte, wie ich sie soeben erwähnt habe, erledigen? Wünscht jemand hierüber das Wort zu ergreifen? — Wenn dies nicht der Fall ist, so schlage ich vor, Punkt für Punkt zu behandeln und da über den ersten Punkt, nämlich über das Initiativbegehren selbst, die Regierung einen Vortrag bringt, so bitte ich dieselbe, die zwei in ihrem Vortrage gestellten Anträge noch mündlich zu erläutern.

v. Wattenwyl, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist das erste Mal, dass dem Grossen Rate eine formulierte Initiative zur Behandlung vorliegt. Nach den bereits mitgeteilten Zahlen muss dieselbe als zu stande gekommen betrachtet werden, indem sie mehr als die durch die Verfassung verlangten 12,000 Unterschriften enthält und die Prüfung der Unterschriften mehr als diese als notwendig erachtete Zahl gültiger Unterschriften ergibt. Die Zusammenberufung des Grossen Rates fand ebenfalls statt, nachdem mehr als 20 Mitglieder, welche Zahl die Verfassung vorsieht, eine ausserordentliche Sitzung verlangt haben. Nach der Verfassung hat nun der Grosse Rat zu beschliessen, ob er zu der formulierten Initiative eine Botschaft erlassen will oder nicht, und ebenso hat er den Tag der Abstimmung festzusetzen.

Ueber die Frage, ob eine Botschaft zu erlassen sei oder nicht, hat sich der Regierungsrat nicht ausgesprochen; er überlässt dies dem Grossen Rat, indem er es für angezeigt hielt, in diesem Punkt nicht vorzugreifen. Dagegen hat sich der Regierungsrat erlaubt, Ihnen einen Abstimmungstag vorzuschlagen und zwar den 25. Oktober. Der Art. 9 unserer Staatsverfassung lautet in seinem 4. Alinea: «Erfolgt das Begehren in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs, so soll der Grosse Rat die Volksabstimmung darüber in der Regel auf den erstfolgenden oder spätestens den zweitfolgenden ordentlichen Abstimmungstag (Art. 7, Absatz 1) anordnen. Im Falle der Annahme ist der Entwurf Gesetz.» Und der Art. 7, Absatz 1, auf den hier verwiesen wird, lautet: «Volksabstimmungen finden ordentlichweise zweimal im Jahre, im Frühling und im Herbst statt.» Das zweite Alinea des Art. 7 fällt nicht in Betracht, da in Art. 9 nur das erste Alinea erwähnt ist. Nun haben wir im Monat Oktober bereits eine Abstimmung, nämlich die eidgenössische Abstimmung, die auf den 4. Oktober festgesetzt ist. Da aber anlässlich der Verwerfung des Viehprämierungsgesetzes der Vorwurf erhoben wurde, es sei nicht geschickt gewesen, dieses Gesetz mit andern Gesetzen gleichzeitig dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten, so wollten wir nicht wieder in den gleichen Fehler verfallen, sondern haben den

25. Oktober in Aussicht genommen, an welchem Tage die Nationalratswahlen vorzunehmen sind, während ein anderer Gesetzesentwurf nicht vorliegt. Einen frühern Zeitpunkt konnten wir nicht in Aussicht nehmen, und namentlich konnten wir nicht den Wünschen gerecht werden, die seitens des Initiativkomitees und auch durch das Sprachrohr der Zeitungen bekannt wurden, nämlich, man möchte dahin trachten, dass das neue Gesetz noch dies Jahr in Kraft treten könne. Folgende Punkte waren für uns massgebend. Wir begreifen das Vorgehen der Initianten ganz gut; wir begreifen, dass sie das Gesetz gerne sofort in Kraft treten lassen möchten, um den üblen Eindruck zu verwischen, der zum Teil durch die Verwerfung des frühern Entwurfes entstanden ist und auch solche belastet, die vielleicht aus falsch verstandenem Patriotismus an der Verwerfung jenes Gesetzes mitgearbeitet haben. Aber andererseits muss man zugeben, dass es Pflicht der Behörden ist, da darauf aufmerksam zu machen, wo Kollisionen mit andern schon bestehenden Gesetzen eintreten können und der Viehzüchter, von welchem man nicht verlangen kann, dass er alle Bundesgesetze und alle kantonalen Vorschriften kenne, in Schaden gebracht werden könnte, indem er ohne böse Absicht bestehende Vorschriften missachten würde. Auf den heutigen Tag ist noch die Vollziehungsverordnung zum Gesetz von 1872 in Kraft und die Viehzuchtcommission, die seiner Zeit vom Regierungsrat gewählt worden ist, steht in ihren Funktionen noch aufrecht. Und wenn gesagt wurde, man könnte die Schauen verschieben, so werden Sie sofort sehen, dass wir auch da in einen gewissen Rahmen gebunden sind. § 3 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz von 1872 sagt: «Die Kommission für Viehzucht hat folgende Obliegenheiten: 1. Sie erlässt die nötigen Bekanntmachungen über Abhaltung von Schauen wenigstens vier Wochen vor Beginn derselben und bestimmt die Orte, an welchen sie abgehalten werden.» Also wenigstens vier Wochen vor Beginn der Schauen sind die bezüglichen Bekanntmachungen zu erlassen. Infolgedessen konnte die Viehzuchtcommission nicht länger warten, sondern sie musste zusammentreten und beraten, wann die Schauen beginnen sollen. Nun sagt die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Förderung der Viehzucht in Art. 16, litt. a: «Die Zusage der Prämien und der eidgenössischen Beiprämiën (also auch der kantonalen Prämien) muss im Verlauf der Monate September und Oktober auf öffentlichen, für möglichst grosse Kreise angeordneten Ausstellungen erfolgen.» Wir sind also an die Monate September und Oktober gebunden. Nun benötigen wir, wenn die Kommission Tag für Tag arbeitet, für unsere Schauen im Kanton Bern genau vier Wochen, und deshalb hat die Kommission die diesjährigen Schauen auf die Zeit vom 15. September bis 15. Oktober festgestellt. Man hat auch — obschon die Viehausstellung in Genf nur ein Annex der Landesausstellung ist und vom Bund keine Prämie bezieht, da derselbe gesetzlich nur verpflichtet ist, an die schweizerischen landwirtschaftlichen Ausstellungen Prämien zu verabfolgen — darauf Rücksicht genommen, dass die in Genf ausgestellten Tiere, mit wenigen Ausnahmen, noch an den Schauen konkurrieren können. Es sind nämlich aus dem Kanton Bern nicht mehr als 50 Stück in Genf angemeldet und zwar die meisten aus dem Jura, und da die Ausstellung in Genf bis 22. September dauert, so werden die Tiere rechtzeitig zurück sein, um an den kantonalen Schauen konkurrieren zu können.

Es sind auch Stimmen laut geworden, man hätte die Schauen verschieben können bis in den Monat Oktober; der Oktober hätte zur Vornahme der Schauen ausgereicht. Das wäre richtig, wenn nicht die im Gesetz von 1872 enthaltenen Daten berücksichtigt werden müssten. Das genannte Gesetz bestimmt, dass die prämierten Tiere nicht vor dem 25. August des folgenden Jahres veräussert werden dürfen. Das verworfene neue Gesetz nahm als Termin den 1. August in Aussicht, weil man sich sagte, auf diesen Zeitpunkt kommen die auswärtigen Händler und die Viehbesitzer werden geschädigt, wenn sie bis zum 25. August warten müssen. Wäre in dem von der Kommission ausgearbeiteten neuen Gesetzesentwurf der 1. August als Termin beibehalten worden, so hätte man die Schauen auf den Oktober beschränken können. Allein der neue Entwurf geht noch weiter und hat als Termin für die Veräusserung von Zuchtstieren und Stierkälbern — und diese kommen am meisten in Betracht, weil sie weitaus den grössten Teil der Prämien beziehen — den 15. Juli festgesetzt. Es heisst in dem Entwurf: «Kantonal prämierte Tiere dürfen vor Ablauf der hiernach bezeichneten Fristen ohne Bewilligung der Direktion der Landwirtschaft nicht ausser Kanton verkauft oder sonst der Zucht innert dem Kanton entzogen werden . . . 2. Zuchtstiere und Stierkälber nicht vor dem 15. Juli des nächstfolgenden Jahres.» Das wäre recht, wenn uns nicht das Bundesgesetz einigermaßen die Hände binden würde. In Art. 16, litt. f, desselben heisst es: «Die Auszahlung der Beiprämiën erfolgt, wenn von dem Kanton, der die Prämierung vorgenommen hat, der amtliche Nachweis geleistet worden ist, dass die prämierten Tiere, vom Tage der Prämierung und in Kantonen mit Frühjahrsschauen vom Tage der Anerkennung an gerechnet, mindestens während neun Monaten im Lande zur Zucht verwendet worden sind, und sofern die Besitzer derselben den ihnen auferlegten Pflichten nicht zuwider gehandelt haben.» Es wird also zum Bezug der Bundesprämie ein Termin von neun Monaten gesetzt. Sollte nun der vom Initiativkomitee vorgelegte Gesetzesentwurf vom Volk angenommen werden, so würden diejenigen Viehzüchter, die in guten Treuen, gestützt auf das neue Gesetz, ihre Tiere am 15. Juli verkaufen würden, der Bundesprämie verlustig gehen, sofern ihre Tiere erst nach dem 15. Oktober prämiert würden, denn vom 15. Oktober bis 15. Juli sind es genau neun Monate. Die Viehzuchtcommission durfte daher, damit nicht einzelne Viehbesitzer der Bundesprämie verlustig werden, die Schauen nicht weiter zurückstellen, als dass die letzte Schau — diejenige in Unterseen — am 15. Oktober vollendet ist. Würden wir bis Ende Oktober prämiieren, und es würde ein so Prämierter sein Stück, gestützt auf das Gesetz, am 15. Juli verkaufen, so ginge er der Bundesprämie verlustig und dann müssten natürlich in erster Linie die Viehzuchtcommission und die Behörden und sehr wahrscheinlich in letzter Linie die Fabrikanten des neuen Gesetzes an dem Verluste schuld sein. Es ist daher Pflicht der Behörden, dafür zu sorgen, dass solche Widersprüche nicht vorkommen — denn vom einzelnen Züchter kann man nicht verlangen, dass er alle eidgenössischen und kantonalen Gesetze bis in alle Details kenne — und dies ist der Grund, weshalb die Schauen nicht weiter hinausgeschoben werden konnten.

Angenommen nun, man wollte den neuen Entwurf noch vor Beginn der Schauen in Kraft treten lassen, so mussten wir uns in den Behörden sagen, es sei dies ein Ding der Unmöglichkeit, auch wenn man dem Ge-

setz durchaus keine feindselige Stimmung entgegenbringe. Die Staatskanzlei braucht für den Druck und die Versendung von 120,000 Exemplaren im Minimum zehn Tage. Nach dem Dekret vom 28. September 1892 muss jeder Entwurf spätestens drei Wochen vor dem Tag der Abstimmung den Regierungsstatthalterämtern zu Händen der Gemeinden zugesandt sein. Das macht mit den zehn Tagen, welche die Staatskanzlei braucht, 31 Tage. Bis das Resultat der Abstimmung einlangt, verstreichen in der Regel drei Tage, vorausgesetzt, dass der Staatsschreiber nicht, wie es letzthin vorgekommen ist, selber nachreisen muss, um die Resultate zu erhalten (Heiterkeit). Unter Berücksichtigung der 31 Tage könnten wir die Abstimmung nicht vor dem 13. — auf diesen Tag wäre es noch fast unmöglich — oder dann dem 20. September erfolgen lassen. Nun ist aber sowohl der 13. als der 20. September ein heiliger Sonntag; der 20. September ist der Betttag. Nun habe ich allerdings keine gesetzliche Bestimmung gefunden, welche verbietet, an einem heiligen Sonntag eine Abstimmung zu veranstalten. Allein ich für meine Person möchte dazu nicht Hand bieten. Ich glaube, es wäre das von vornherein eine verfehlt Sache und würde die religiösen Gefühle unseres Volkes verletzen, während wir froh sein müssen, dass dieselben zum Teil noch vorhanden sind. Auf einen dieser Tage könnten wir also die Abstimmung nicht wohl ansetzen. Am 4. Oktober haben wir die bereits erwähnte eidgenössische Abstimmung; es würde aber nicht viel nützen, das Gesetz an diesem Tage zur Abstimmung zu bringen, weil die Schauen dann schon begonnen haben, und so ist die Regierung dazu gekommen, Ihnen zu beantragen, als Abstimmungstag den 25. Oktober vorzuschlagen.

Bei diesem Anlass möchte ich noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Sollte die Sache durchgesetzt und sollten speziell für das Rindvieh die höhern Prämien ausbezahlt werden, so würden wir einen Akt der Ungerechtigkeit gegenüber der pferdezüchtenden landwirtschaftlichen Bevölkerung begehen. Bekanntlich finden die Pferdeschauen im Frühjahr statt; sie sind daher dies Jahr bereits vorüber und die Pferdezüchter erhielten ihre Prämien gestützt auf das Gesetz von 1872, also in reduziertem Betrage. Würde nun das neue Gesetz noch dies Jahr in Kraft treten, so könnten die Pferdezüchter sagen, sie haben eigentlich auch ein Recht, daran zu participieren. Eine neue Anordnung von Schauen im gleichen Jahr ist aber unzulässig und schwer durchführbar, weil unterdessen verschiedene Handänderungen stattfanden, und wenn man berücksichtigt, dass grosse Gegenden des Jura verhältnismässig viel mehr Pferdeprämien beziehen als Rindviehprämien, weil sie in Bezug auf die Rindviehzucht noch nicht auf der Höhe sind, so begreift man die von 800 Bürgern aus den Freibergen eingereichte Petition, der Grosse Rat möchte das verworfene Gesetz neuerdings dem Volke zur Abstimmung vorlegen. Es beweist dies, dass die Leute finden, man würde ihnen gegenüber ungerecht sein, wenn man diesen neuen Entwurf sofort in Kraft treten lassen wollte. Es ist dem Regierungsrat — ich gestehe es offen — selber peinlich, dass man der Landwirtschaft grössere Summen, namentlich auch Bundesgelder, nicht zuhalten kann. Aber ich glaube sagen zu können, dass weder der Grosse Rat noch der Regierungsrat daran die Hauptschuld trägt. Der damalige Entwurf ist ja dem Volke sozusagen einstimmig empfohlen worden, und wenn der Souverän das Gesetz nicht angenommen

hat, so kann man uns die Schuld nicht in die Schuhe schieben, wenigstens zum grossen Teile nicht.

Nun ist von Seite der Viehzuchtkommission der Direktion der Landwirtschaft zu Händen des Regierungsrates und des Grossen Rates ein Antrag gestellt worden, den wir gerne acceptieren würden, den wir aber dem Grossen Rate nicht stellen konnten, weil er nach unserer Auffassung mit dem Gesetz im Widerspruch steht. Solche Gesetzesüberschreitungen sind zwar auch schon vorgekommen, und wenn der Grosse Rat sich für kompetent hält, in diesem Sinne einen Beschluss zu fassen, so werden wir dagegen keine Opposition machen. Die Viehzuchtkommission regte an, es möchte der Grosse Rat die fehlenden Fr. 52,000 in ausserordentlicher Weise erkennen, so dass bei den diesjährigen Schauen der gleiche Betrag verteilt werden könne, wie er in dem Entwurf festgesetzt ist, der dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden soll. In diesem Falle könnte dann die Abstimmung ohne jedes Hindernis auf den Herbst oder sogar auf das Frühjahr verschoben werden. Wir hatten jedoch das Gefühl, da es im Gesetz über Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht vom Jahre 1872 ausdrücklich heisse, es sei jährlich eine Summe von Fr. 40,000 auf das Budget zu nehmen, so seien wir nicht kompetent, über diese Summe hinauszugehen. Da aber ein Entwurf vorliegt, der auf Fr. 80,000 abstellt — eine Summe, die noch um Fr. 5000 unter dem Bundesbeitrag bleibt, indem die vom Bund zur Verfügung stehende Quote Fr. 85,000 beträgt — so hatte die Kommission das Gefühl, es würde wahrscheinlich niemand viel dagegen haben, wenn der Grosse Rat in diesem Sinne beschliessen würde. Allein, wie gesagt, der Regierungsrat konnte sich nicht entschliessen, einen solchen Vorschlag selber zu bringen, da er ihn als unvereinbar mit dem Gesetz betrachtet. Es ist möglich, dass der Grosse Rat hierin eine andere Auffassung hat und den Kredit zu bewilligen geneigt ist. Dann wäre allen geholfen.

Dies sind die Bemerkungen, welche der Regierungsrat Ihnen zu der vorliegenden Initiative zu machen hat. Auf die Details des Entwurfes, der — ich kann es nicht verhehlen — den Charakter der Schnellbleiche an sich trägt, einzutreten, ist nicht unsere Sache. Nach der Verfassung ist es lediglich Sache des Grossen Rates, dem Volke in einer Botschaft Annahme oder Verwerfung zu empfehlen, und da glaube ich, es sei genügend, wenn ich mich auf das Gesagte beschränke und auf das Eintreten auf das Gesetz selber verzichte.

Präsident. Wir haben vor allem aus den ersten Punkt der Anträge des Regierungsrates zu erledigen, nämlich: « Das Volksbegehren um Erlass des von einer Kommission im Juli 1896 ausgearbeiteten Gesetzes betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht wird als zu stande gekommen erklärt. » Wünscht über diesen Punkt noch jemand zu sprechen? — Wenn nicht, so ist dieser erste Antrag des Regierungsrates angenommen. Nun kommen wir zum zweiten Punkt: « Die Volksabstimmung über dieses Volksbegehren wird auf den 25. Oktober 1896 angeordnet. » Der Regierungsrat hat sich darüber bereits ausgesprochen und ich eröffne nun die Diskussion.

Weber (Graswyl). Ich muss in erster Linie im Namen des Initiativkomitees erklären, dass wir von der sachlichen, ruhigen und loyalen Auseinandersetzung der Sache seitens der Regierung sehr befriedigt sind. Nicht

ganz befinden wir uns mit ihr in Uebereinstimmung in Bezug auf den Abstimmungstag. Bezüglich Erlass einer Botschaft will sich die Regierung neutral verhalten und ich glaube, dass auch der Grosse Rat dies thun soll. Was mich veranlasst, in Bezug auf die Abstimmung der Regierung gegenüber einen Gegenantrag zu stellen, ist folgendes:

Was zunächst die Pferdezüchter anbetrifft, so hat dies auf die ganze Angelegenheit absolut keinen Einfluss. Diese Sache ist abgethan und in der Hauptsache sind die am meisten prämierten Tiere — das männliche Zuchtmaterial — mit kantonalen Prämien gleich bedacht worden, wie andere Jahre; nur in Bezug auf die weiblichen Tiere haben die Besitzer einen Eintrag erlitten, der sich jedoch nur auf einige tausend Franken bezieht. Im übrigen kann man nicht sagen, wenn es mir den Acker verhagelt hat: Höre, bis es deinem Nachbar den Acker auch verhagelt, bekommst du kein Geld. Uebrigens sind die Pferdezüchter alle auch Rindviehzüchter und ich möchte nun denjenigen hören, der sagt: Da ich die höhere Pferdeprämie eingebüsst habe, will ich die Rindviehprämie auch einbüssen. Dieser Logik wird niemand huldigen. Ich habe heute auch mit mehreren Pferdezüchtern gesprochen und dieselben sind einverstanden, dass die Abstimmung so festgesetzt wird, dass der höhere Beitrag schon diesen Herbst erhältlich ist.

Was den für die Veräusserung von Zuchtstieren und Stierkälbern gesetzten Termin vom 15. Juli betrifft, so fällt diese Bestimmung erst für das künftige Jahr in Betracht und erst dann wird man sehen müssen, auf welchen Zeitpunkt die Schauen beendet sein müssen. Heute haben wir uns um diesen Termin nicht zu bekümmern; in dieser Beziehung kann man ganz ruhig sein.

Es ist wirklich sehr angezeigt, dass das Gesetz noch so rechtzeitig zur Abstimmung kommt, dass die eidgenössischen Prämien vollständig ausbezahlt werden. Ich will mich nicht in langen Klagediern über die Lage der Landwirtschaft ergehen, denn ich weiss, dass man dies nicht gerne hört; allein die Wenigsten kennen die Situation auf dem Lande. Wir wollen nicht von der Ernte der grössern Bauern sprechen, die halb verfault auf dem Boden liegt; wir wollen nur von den kleinern Bauern reden. Die Kartoffelernte ist zum grossen Teil verloren und da fragt man sich mit Recht: Warum will man nicht wenigstens die Mittel ergreifen, die der Bund uns bietet? Es handelt sich übrigens für die Landwirtschaft nicht nur um eine Geldfrage, sondern es ist eine Ehrensache für uns, dass nicht andere Kantone uns Berner auslachen und sagen können: Die Berner sind nicht einmal im stande, die Subventionen sich anzueignen, die Mutter Helvetia ihnen so gerne auszahlen möchte.

Und was den Punkt anbetrifft, dass die Schauen nun schon angeordnet seien und wir nicht Halt gebieten können, so hat sich der Grosse Rat noch immer das Recht vorbehalten, in ausserordentlichen Fällen einzugreifen und einen Entscheid zu treffen, und ich glaube, ein solcher ist nirgends besser am Platz als hier. Eine Verschiebung der Schauen ist schon mit Rücksicht auf die Ausstellung in Genf geboten. Handle es sich um eine internationale oder eine eidgenössische Ausstellung, so sind wir gleichwohl verpflichtet, da dabei die Ehre unseres Landes engagiert wird, den Bürgern entgegenzukommen und sie nicht dadurch zu schädigen, dass man die Schauen früher abhält und dann erklärt: es

thut uns leid, aber die Schauen sind nun vorbei. Ich sehe dabei ab von dem strickten Auftrag der 84 « mindern » Gesetzesfabrikanten — ich füge das Wort « minder » bei, weil ich dasselbe habe heraustönen hören —; allein diese « mindern » Gesetzesfabrikanten fühlen sich doch als richtige Staatsbürger und haben die Ueberzeugung, etwas gethan zu haben, ohne Sackpatriotismus, ohne Hintergedanken, das im Interesse des Vaterlandes liegt und zu dessen Wohl gereicht. Ich verwahre mich daher gegen diese Auslassung, abgesehen davon, dass jeder Initiant das verfassungsmässige Recht hat, ein Gesetz auszuarbeiten. Ob unser Gesetz gut herausgekommen ist, will ich hier nicht beurteilen; aber das weiss ich, dass es ein Gesetz ist, bei dem keine Hintergedanken dabei sind. Das Volk will keine Dekrete und Vollziehungsverordnungen zu den Gesetzen mehr und ich gebe zu, dass dies ein schwieriger Punkt ist. Wir fühlten auch alle, dass wir nicht unfehlbare Gesetzmacher seien; aber dessen sind wir uns bewusst, dass das Gesetz, guten Willen vorausgesetzt, so sonnenklar ist, dass der Grosse Rat nie in den Fall kommen wird, von dem Art. 26, Ziff. 3 der Verfassung Gebrauch zu machen und das Gesetz zu interpretieren.

Wir sagen also: Die Abstimmung über den Entwurf muss früher vorgenommen werden. Dabei sind wir mit der Regierung einverstanden, dass man sie nicht auf den Betttag oder einen heiligen Sonntag verlegt; denn dies würde mit Recht vielerorts verletzen. Allein wir haben zwischenhinein noch einen geeigneten Sonntag, nämlich den 27. September. Wird die Abstimmung auf diesen Tag anberaumt, so bleibt noch genügend Zeit für die Schauen und auch die in Genf ausgestellten Tiere können dann partizipieren. Die erstmalige, provisorische Bestellung der Viehzuchtkommission kann man, bei Annahme des Gesetzes, ganz gut dem Regierungsrat überlassen, der einfach die bisherige Kommission durch zwei neue Mitglieder ergänzen würde. Der Grosse Rat kann dies so gut thun, als er z. B. die Beerdigung eines neugewählten Obergerichters dem Obergericht zuweist, obwohl die Verfassung vorschreibt, dass der Grosse Rat dieselbe vorzunehmen habe. Die Ergänzung der Kommission um zwei Mitglieder hätte zur Folge, dass die Kommission für die kleinern Kreise sich teilen könnte, und so würde sie mit ihrer Arbeit immerhin ohne grosse Anstrengung vor Ende Oktober fertig.

Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen: 1) Die Abstimmung über den Entwurf sei auf den 27. September anzuordnen; 2) im Falle der Annahme des Gesetzes sei die Ernennung der provisorischen Viehzuchtkommission der Regierung zu übertragen; 3) vom Erlass einer Botschaft des Grossen Rates zu dem Gesetzesentwurf sei Umgang zu nehmen.

v. Wattenwyl, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Bevor die Diskussion weitergeht, möchte ich nur kurz auf einen Kardinalpunkt aufmerksam machen, den Herr Weber falsch auffasst. Herr Grossrat Weber hat gesagt, der Termin vom 15. Juli, von dem ich gesprochen habe, komme überhaupt nicht in Betracht. Da befindet er sich durchaus im Irrtum. Herr Weber wird sehr gut wissen, dass die Bundesprämien jeweilen erst im folgenden Jahr ausbezahlt werden. Dies Jahr werden die heurigen kantonalen und die letztjährigen Bundesprämien ausbezahlt; die heurige Bundesprämie dagegen kommt erst nächstes Jahr zur Auszahlung. Dies ist der Grund, weshalb mit den Schauen auf den 15. Juli Rücksicht genommen werden

muss, weil sonst die Viehzüchter riskieren, die Bundesprämie zu verlieren, indem das Bundesgesetz vorschreibt, dass die prämierten Tiere frühestens 9 Monate nach der Schau veräussert werden dürfen. Es beweist dies, dass die Kommission, welche den Entwurf ausgearbeitet hat, die Bundesvorschriften zu wenig angesehen hat. Allein mit diesen müssen wir rechnen; denn ein grosser Teil der Prämien fliesst aus der Bundeskasse.

Was die Ausstellung in Genf anbetrifft, so habe ich bereits erwähnt, dass wir darauf Rücksicht genommen haben. Aus dem Oberland sind nur sehr wenig Aussteller; aus dem Simmenthal haben sich alle zurückgezogen. Es sind im ganzen 50 Stück angemeldet und auf diese kann doch nicht der ganze Kanton Rücksicht nehmen. Die meisten angemeldeten Stücke stammen übrigens aus dem Jura und dort sind die Schauen auf den Oktober verlegt, so dass die jurassischen Viehzüchter alle daran partizipieren können. Und mit Rücksicht auf Herrn Grossrat Burger, dessen sämtliche Stücke in Genf angenommen wurden, hat die Kommission die Schau in Thun um zwei Tage verschoben, damit auch Herr Burger Gelegenheit geboten sei, mit seinen Tieren an der Schau zu konkurrieren. Man hat also die weitgehendsten Rücksichten getragen, und ich halte daran fest, dass eine Verschiebung der Schauen weiter als bis zum 15. September absolut unthunlich ist.

Was nun den Antrag des Herrn Weber anbetrifft, die Abstimmung auf den 27. September zu verlegen, so mache ich darauf aufmerksam, dass es drei Tage geht, bis das Abstimmungsresultat bekannt ist. Wir hätten also dann den 1. Oktober. Nun wissen Sie, dass nach dem neuen Entwurf die Viehzuchtkommission durch den Grossen Rat zu wählen ist — im ersten Entwurf war sogar Volkswahl in Aussicht genommen —; nun sagt die Verfassung ausdrücklich, und man kann sich doch nicht über alles hinwegsetzen, dass der Grosse Rat die ihm ausdrücklich überwiesenen Aufgaben an keine andere Behörde übertragen könne. Wird also das Gesetz angenommen, so ist es absolut unthunlich, sich über die Bestimmung desselben, dass der Grosse Rat die Viehzuchtkommission zu wählen habe, hinwegzusetzen und dem Regierungsrat die Kompetenz zu geben, die Kommission zu wählen. Entscheidet man von vornherein, die Kommission solle durch den Grossen Rat gewählt werden, so muss auch der Grosse Rat dies thun; er kann nicht nachträglich diese Aufgabe dem Regierungsrat zuweisen.

Dies sind die Punkte, auf die ich noch aufmerksam machen wollte, damit nicht die Diskussion auf der irrthümlichen Basis, die Herr Weber einnahm, fortgeführt wird.

Dürrenmatt. Es war bis jetzt Uebung, für jeden derartigen Gegenstand eine Kommission zur Vorberatung niederzusetzen, und ich glaube, man sollte von dieser Uebung nicht abgehen, wenn ich schon zugebe, dass das Reglement die Bestellung einer Kommission nicht kategorisch vorschreibt. Allein die Diskussion, die wir bis jetzt anhörten, überzeugt mich, dass es besser ist, wenn man die Angelegenheit an eine Kommission weist. Es ist gesagt worden, es sei dies die erste formulierte Initiative, die dem Grossen Rate vorliege. Das ist nicht ganz richtig. Es ist die erste *Gesetzesinitiative*. Wir hatten eine nicht formulierte, also eine allgemeine Volksanregung, in Bezug auf das Impfgesetz, die ebenfalls einer Kommission zugewiesen wurde. Wir hatten ferner eine formulierte Initiative betreffend die Verfassungs-

revision und auch diese wurde ebenfalls einer vorbereitenden Kommission zugewiesen. Ich habe geglaubt, die Initianten werden selber diesen Antrag stellen, sonst hätte ich es gleich am Anfang gethan. Ich habe es als selbstverständlich betrachtet, dass der Grosse Rat über eine solche Materie nicht verhandelt, ohne die einschlägigen Gesetze durch eine Kommission prüfen zu lassen. Es sind also zu prüfen die einschlägigen Verfassungsbestimmungen; ferner haben wir ein Dekret über die Volksabstimmungen vom Jahre 1892 und ein Dekret über Ausübung der Volksrechte, das der Grosse Rat erst vor einigen Monaten erlassen hat, und wahrscheinlich existieren noch andere Gesetze, die auch geprüft sein müssen. Es ist aber doch nicht Sache des grossen Plenums, über alle diese Details Auskunft zu geben. Mein Antrag, eine Kommission niederzusetzen, entspringt durchaus nicht etwa übler Gesinnung gegenüber der Initiative; ich wünsche auch, dass sie zur Geltung komme, dass möglichst bald die Abstimmung stattfinde und die Vorlage angenommen werde. Aber dies ist für mich kein Grund, die Sache übers Knie zu brechen. Wird eine Kommission ernannt, so betrachte ich es als selbstverständlich, dass die Beratung heute abgebrochen und die Beschlussfassung auf morgen verschoben wird. Das ist doch immerhin notwendig, dass wir uns nicht selber mit dem Gesetze, das jetzt erlassen werden soll, in Widerspruch setzen. Die Initianten bestimmen in dem Gesetze, die Viehzuchtkommission solle vom Grossen Rate gewählt werden, und nun führen sie sich damit ein, dass sie eine Verletzung ihres eigenen Gesetzes vorschlagen! So können wir nicht vorgehen. Auch muss ich darauf aufmerksam machen, dass Fristen vorgeschrieben sind zur Publikation der von der Regierung zu erlassenden Verordnung; nach dem Gesetz von 1892 soll die Verordnung wenigstens drei Wochen vor der Abstimmung im Amtsblatt publiziert werden. Die Exemplare des Gesetzesvorschlags sollen wenigstens drei Wochen vor der Abstimmung den Regierungstatthalterämtern zugeschickt werden etc. — kurz, es giebt eine Reihe von Bestimmungen, die wir denn doch respektieren sollen. Ich glaube, dass man deswegen morgen gleichwohl keine allzu lange Sitzung zu halten braucht, sondern sich bald verständigt haben wird. Das aber möchte ich doch noch gerade beifügen, dass mir das Datum des 27. Septembers nicht gut gewählt zu sein scheint. Das möchte ich nicht verantworten, dass der Grosse Rat das Volk einen Sonntag nach dem andern zur Urne ruft. Als wir dieses Frühjahr auch eine Initiative brachten, hat man uns aus dem Oberland gerade deswegen Vorwürfe gemacht, indem man uns sagte: Ihr wollt das Volk jeden Sonntag an die Urne sprengen. Würde der 27. September als Abstimmungstag bestimmt, dann hätten wir also am 27. September eine Abstimmung, acht Tage später, am 4. Oktober, wieder eine, drei Wochen später, am 25. Oktober, eine dritte und im Falle von Stichwahlen noch weitere Abstimmungen an den beiden folgenden Sonntagen! Ich will mich indessen über diesen Punkt nicht weiter verbreiten, weil ich nur die Ordnungsmotion auf Niedersetzung einer Kommission begründen wollte. Sollte materiell weiter diskutiert werden, so behalte ich mir vor, auch materiell noch auf die Sache einzutreten.

Weber (Graswyl). Ich anerkenne die Ausführungen des Herrn Dürrenmatt betreffend Niedersetzung einer Kommission. Wenn jedoch der Grosse Rat glaubt, die

Sache in kürzerer Diskussion abthun zu können, so ist er dazu berechtigt; denn es bestehen keine Vorschriften, wonach man eine Kommission bestellen *müsste*. Im vorliegenden Falle nun ist die Sache so sonnenklar, dass ich glaube, eine Kommission habe nicht viel zu bedeuten, sobald der Grosse Rat beschliesst, von einer Botschaft abzusehen.

Um nun der Sache nochmals eine andere Seite zu geben, möchte ich für den Fall, dass der von mir gestellte Antrag nicht beliebt sollte, beantragen, es seien provisorisch die im Budget vorgesehenen Fr. 52,000 gleichwohl dies Jahr der Viehzucht zum Zwecke der Prämierung zuzuwenden.

Scherz. Ich glaube, wir geraten mit dem ganzen Vorgehen etwas auf eine schiefe Ebene. Ich möchte Herrn Dürrenmatt nur unter einer bestimmten Voraussetzung recht geben. Nach Art. 9 der Verfassung haben wir, sobald ein ausgearbeiteter Entwurf eingereicht wird, nichts anderes zu thun, als den Abstimmungstag anzuordnen und eventuell in einer Botschaft unsere Ansicht über den Entwurf auszusprechen. Dagegen haben wir den Entwurf nicht zu diskutieren. Ich habe deshalb auch den Herrn Präsidenten nicht recht verstehen können, dass er anfragte, ob man eine Detailberatung vornehmen oder in globo beraten wolle. Wir haben nichts zu beraten; wir haben uns nur zu fragen: Wollen wir den Entwurf mit einer Botschaft begleiten — ja oder nein? Wollen wir keine Botschaft erlassen, so haben wir auch keine Kommission nötig. Wollen wir aber eine Botschaft ans Volk richten, dann ist es vielleicht gut, den Antrag des Herrn Dürrenmatt anzunehmen und eine Kommission zu bestellen, um die Botschaft zu redigieren und dem Grossen Rate Bericht vorzulegen. Ich halte daher dafür, man sollte nun zunächst den Abstimmungstag festsetzen, und hernach die Frage zur Diskussion bringen, ob man eine Botschaft erlassen wolle oder nicht. Will man keine Botschaft erlassen, so ist die Diskussion geschlossen und wir können auseinandergehen. Will man eine Botschaft erlassen, so können wir dann sehen, in welcher Weise wir dies thun wollen.

Präsident. Herr Dürrenmatt beantragt, zur Untersuchung der ganzen Angelegenheit eine Kommission zu bestellen. Diesen Antrag hätte Herr Dürrenmatt gleich im Anfang stellen sollen, nicht mitten in der Diskussion. Immerhin kann über seine Ordnungsmotion gleichwohl abgestimmt werden.

Weber (Graswyl). Ich glaube, man sollte zuerst schlüssig werden, ob man eine Botschaft erlassen will oder nicht; das andere macht sich dann leicht. Ich möchte daher diese Ordnungsmotion dem Herrn Präsidenten zuerst zur Abstimmung empfehlen.

Dürrenmatt. Wenn der Rat selber die Arbeit besorgt, so braucht man natürlich keine Kommission. Ich meine eben, die Kommission solle über das Ganze beraten. Es liegen noch verschiedene Anregungen vor, so auch die, den budgetierten Kredit gleichwohl zu verwenden, obwohl der frühere Gesetzesentwurf verworfen worden ist. Alles das sind Punkte, die die Kommission von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus beurteilen sollte. Daher finde ich, die Abstimmung darüber, ob man die Sache an eine Kommission weisen will oder nicht, sollte allem andern vorausgehen.

Schmid. Ich bin auch einverstanden, dass eine Kommission niedergesetzt werde, um zu prüfen, was mit der Vorlage im Grossen Rate gemacht und auf welchen Tag die Abstimmung — in dieser Beziehung besteht ja zwischen der Regierung und den Initianten ein Widerspruch — festgesetzt werden soll. Die Kommission soll, wenn Sie die Niedersetzung einer solchen beschliessen, nicht gebunden sein, sondern sie soll, wie es von Herrn Scherz bemerkt worden ist, die ganze Vorlage beraten und sehen, ob darin keine Verletzungen der Verfassung und Widersprüche mit andern Gesetzen vorkommen. Ich mache nur auf einen einzigen Punkt aufmerksam, da ich ja nicht Fachmann und daher nicht im Falle bin, die ganze Sache genau zu untersuchen. Es werden im Gesetze selbst schon die Schaubezirke festgestellt und in einem andern Artikel wird dann gesagt, dass die Regierung nach Bedürfnis diese Bezirke vermehren oder vermindern könne. Man giebt also der Regierung Vollmacht, ein Gesetz nach Belieben abzuändern! Ich glaube, das sei eine Bestimmung, die bis jetzt noch in keinem Gesetze stand. Wie ich hörte, enthält das Gesetz auch noch andere Widersprüche. Ich glaube daher, die zu bestellende Kommission sollte untersuchen, ob es im Interesse des Landes sei, das Gesetz in einer Botschaft zu bekämpfen und ob es nicht in unserer Stellung liege, auf die in dem Gesetze enthaltenen Widersprüche aufmerksam zu machen. Ich glaube, mit einem Vorgehen, wie es zuerst beliebt werden wollte, werden Sie die Gesetzesinitiative diskreditieren. Man kann doch nicht in 14 Tagen alles durchmachen. Das Volk will Zeit haben, um die Sache zu untersuchen; das Volk will Versammlungen abhalten und sich besprechen. Deshalb glaube ich, wir sollen auch im Grossen Rate die Sache nicht überstürzen. Von der Regierung ist ja gesagt worden, dass es unmöglich sei, im September die Abstimmung vorzunehmen, weil die nötigen Vorarbeiten nicht gemacht werden können, und daher glaube ich, wir haben durchaus nicht so zu pressieren. Man bestelle daher eine Kommission, welche das Gesetz studiert und eventuell die Gründe namhaft macht, aus denen dem Volke in einer Botschaft die Verwerfung dieses Gesetzes empfohlen werden solle. Ob die Kommission zu diesem letztern Schlusse kommen wird, weiss ich nicht; aber ich sehe es gerne, wenn eine Kommission von gesetzeskundigen Leuten uns darüber Aufschluss giebt, und ich bekenne offen, dass ich es gerne gesehen hätte, wenn der Bericht der Regierung in dieser Beziehung etwas vollständiger gewesen wäre. Auf einzelnes ist zwar in der mündlichen Berichterstattung aufmerksam gemacht worden; ich hätte es aber gerne gesehen, wenn die Regierung sich auch über das Gesetz selber und allfällige Mängel und Widersprüche in demselben ausgesprochen hätte. Wir werden uns ganz sicher für die Zukunft vergeben, wenn wir nun dreinspringen und darüber hinweggehen, ob wir eine Botschaft ans Volk richten wollen oder nicht. Ich möchte deshalb die Ordnungsmotion des Herrn Dürrenmatt in dem Sinne erweitern, wie es von Herrn Scherz angedeutet worden ist, d. h. es möchte die Kommission dem Grossen Rate über die ganze Vorlage Bericht erstatten und eventuell, wenn sie es für nötig erachtet, eine Vorlage betreffend Erlass einer Botschaft ans Volk bringen. Natürlich wird dies nicht bis morgen möglich sein, sondern es soll der Grosse Rat, wenn die Kommission mit ihrer Arbeit fertig ist, zu einer neuen Sitzung einberufen werden.

Bühlmann. Wenn ich richtig verstanden habe, so be-

antragt Herr Weber, den im Budget enthaltenen Kredit von Fr. 52,000, über die gesetzlichen Fr. 40,000 hinaus, heute schon für die diesjährigen Schauen zu bewilligen. Das ist nun allerdings des Pudels Kern. Die ganze Initiative ist nur deshalb entstanden, damit die eidgenössischen Beiträge für die Rindvieh- und Kleinviehzucht schon für dieses Jahr erhältlich werden. Man glaubte, es sei für diesen Zweck das richtigste, einen neuen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und denselben auf dem Wege der Initiative dem Volke so rechtzeitig zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, dass der eidgenössische Beitrag erhältlich gemacht werden könne. Wir haben nun aus den Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten gehört, dass dies einfach nicht möglich ist. Auch wenn Sie die Abstimmung auf den 27. September festsetzen sollten, wäre es nicht möglich, das Gesetz für die diesjährigen Schauen noch früh genug in Kraft zu setzen. Es vergehen drei bis vier Tage bis das vollständige Abstimmungsresultat vorliegt, und da nach dem Gesetz der Grosse Rat die Viehzucht-Kommission zu wählen hätte, so vergingen wieder acht Tage, bis die Wahl vorgenommen werden könnte. Nachher muss die Wahl den Betreffenden mitgeteilt werden, und man ist nicht sicher, ob sie dieselbe annehmen oder nicht. Damit verstreichen wieder acht Tage und damit auch die Zeit zur Vornahme der Schauen. Es ist deshalb absolut unmöglich, dass dieser Entwurf, auch wenn er vom Volk angenommen würde, für die diesjährigen Schauen wirklich in Kraft treten kann. Mit Rücksicht auf diese Thatsache scheint es mir in der That auch, die Sache sollte nicht so übers Knie gebrochen werden, sondern wir sollten den normalen Geschäftsgang einhalten und die Sache genau prüfen, um uns schlüssig machen zu können, ob und in welchem Sinne wir eine Botschaft erlassen wollen. Auch die Frage der Erhältlichmachung des eidgenössischen Beitrages durch Bewilligung der nötigen kantonalen Kredite könnte dann geprüft werden, und zwar bin ich unbedingt der Meinung, dass so gut wir bis jetzt, nicht ganz in Harmonie mit dem Gesetz, grössere Summen aussetzen konnten, sich auch für das laufende Jahr ein Weg finden lässt, um vom Kanton aus diejenigen Summen auszusetzen, die uns berechtigen, den Bundesbeitrag in vollem Umfange in Anspruch zu nehmen. Wenn Sie die Angelegenheit an eine Kommission weisen, und ich bin auch dieser Meinung, so möchte ich beantragen, dass von derselben auch diese Frage geprüft werde. Kann in dieser Beziehung den Wünschen entsprochen werden, so pressiert dann das Gesetz nicht mehr so sehr; man kann dann in aller Ruhe die Sache untersuchen und auch dem Volke genügend Zeit geben, sich über die Vorlage klar zu werden.

M. Boinay. On vient d'entendre les propositions de MM. Weber et Bühlmann concernant le vote d'un crédit extraordinaire pour le paiement des primes qui seront accordées cet automne aux éleveurs de bétail bovin. Je tiens, comme Jurassien, à rappeler à ce propos la situation faite aux éleveurs de chevaux, qui, lors des concours du printemps, n'ont obtenu que des primes considérablement réduites ensuite du rejet par le peuple, le 1^{er} mars, du projet de loi concernant l'encouragement et l'amélioration de l'élevage des chevaux et du bétail bovin. Si l'on vote le crédit proposé par MM. Weber et Bühlmann, il me paraît équitable que l'on songe également à ceux qui ont été les premières victimes du vote négatif d'il y a quelques

mois, et je demande qu'on prenne des mesures pour réparer l'injustice qui serait commise à leur égard, c'est-à-dire qu'on accorde, soit pour l'an prochain, soit déjà pour cette année, un crédit extraordinaire permettant de ramener à ce qu'il était autrefois le montant des primes payées aux éleveurs de chevaux.

M. Folletête. Au point de vue de la forme, la proposition de M. Dürrenmatt, complétée par MM. Scherz et Schmid, concilie tout. Nous ne pouvons pas discuter ici le projet présenté par les promoteurs de l'initiative. Nous fonctionnons comme une chambre d'enregistrement et devons constater si, oui ou non, l'initiative est valable. Cependant, il est loisible ensuite au Grand Conseil d'user de la prérogative que lui accorde le dernier alinéa de l'art. 9 de la Constitution, c'est-à-dire d'adresser un message aux électeurs pour leur recommander soit l'adoption soit le rejet du projet de loi. Or, si l'on veut publier un message, il est évident que le projet doit être examiné. Mais cela ne saurait avoir lieu, ainsi que je l'ai déjà dit, en délibération publique. L'examen de l'œuvre des promoteurs de l'initiative doit donc être remis à une commission, qui présentera son rapport non pas aujourd'hui, — j'estime que ce serait impossible, — mais dans une session suivante. Cette proposition de renvoi du projet à une commission, qui pourra du reste étudier la question sous toutes ses faces, ne compromet rien et, je le répète, concilie toutes les opinions.

Puisque je suis le représentant du seul district jurassien qui ait accepté le projet soumis au vote du peuple le 1^{er} mars, je prends la liberté de vous faire remarquer que ce district vient, par une pétition portant les signatures de 863 citoyens, de proposer qu'il soit revenu sur le vote populaire négatif dont on déplore les suites en ce moment. La démarche des électeurs des Franches-Montagnes démontrerait une fois de plus, si c'était nécessaire, qu'il y a un intérêt majeur à ce que la question soulevée par l'initiative ne soit pas examinée avec la précipitation qui semble être actuellement à l'ordre du jour.

Je me permettrai, en terminant, une observation, laquelle, j'ai hâte de le dire, ne doit pas être considérée comme impliquant un blâme à l'égard de qui que ce soit. Demain, c'est l'Assomption, une fête chômée dans le Jura et reconnue par la loi du 3 septembre 1867. De même qu'il ne conviendrait point, comme l'a fait remarquer M. le président du gouvernement, qu'il y eût une votation populaire le dimanche du Jeûne ou un dimanche de communion, de même considérons-nous comme difficilement inadmissible, mes amis politiques et moi, que le Grand Conseil ait demain une séance, à laquelle les députés catholiques ne pourraient pas assister. Nous espérons donc que le rapport éventuel de la commission nommée pour l'étude de la question de l'initiative ayant trait aux primes du bétail ne sera discuté ni aujourd'hui ni demain, mais, comme nous en avons déjà exprimé le désir, dans une nouvelle session.

M. Fleury. On me permettra de recommander brièvement l'adoption de la proposition de MM. Dürrenmatt et Schmid. Le projet de loi des promoteurs de l'initiative contient de nombreuses contradictions et est du reste en désaccord avec diverses prescriptions des lois fédérales. Il est nécessaire d'examiner cette question avec le plus grand soin, et il convient également d'étudier

sans trop de hâte la proposition de M. Weber. Nous aurions été fort embarrassés s'il nous avait fallu discuter, le 2 mars, le résultat de la votation populaire de la veille. Aujourd'hui, il nous serait tout aussi difficile de délibérer sur l'opportunité d'un message. Les promoteurs de l'initiative n'ont pas assez observé ce proverbe bernois plein de sagesse: « Numme nit g'sprengt! » Ils ont pris un temps de galop. Ce n'est pas une raison pour que nous en fassions autant. C'est pourquoi j'appuie le renvoi de la question qui nous occupe à une commission. Toutefois, je crois que, si cette commission pourrait difficilement présenter son rapport aujourd'hui, rien ne s'opposerait en réalité à ce qu'elle fût en état de le faire dans une séance fixée à demain.

Freiburghaus. Ich möchte mir ebenfalls erlauben, den Antrag des Herrn Dürrenmatt zu unterstützen im Interesse der Sache selber. Wir wollen nicht den gleichen Fehler begehen, den die Initianten durch Ueberstürzung der Sache begangen haben, sondern durch Ueberweisung an eine Kommission derselben die nötige Zeit geben, diese wichtige Materie mit aller Gründlichkeit zu studieren, damit sie nachher in der Lage ist, dem Grossen Rate Bericht zu erstatten. Ich stelle mir vor, dass der Grosse Rat noch vor Beginn der Viehschauen wieder besammelt würde, um den Bericht der Kommission anzuhören; denn eine Frage ist von grosser Wichtigkeit, die Frage nämlich, die schon von den Herren Weber und Bühlmann berührt worden ist, ob nicht für dieses Jahr in ausserordentlicher Weise der im Budget zum Zwecke der Viehprämierung vorgesehene Kredit dennoch Verwendung finden solle. Wird die Sache studiert, so wird die Kommission auch in Bezug auf diesen Punkt in der Lage sein, einen Antrag zu stellen und zwar hoffe ich, sie werde in dieser Beziehung einen Antrag in bejahendem Sinne stellen. In diesem Falle hat dann auch die Abstimmung keine grosse Eile, sondern es wird dann genügen, dieselbe auf den von der Regierung in Aussicht genommenen Zeitpunkt anzuordnen. In diesem Sinne möchte ich Ihnen die Ordnungsmotion empfehlen.

M. Joray. Si je prends la parole, c'est pour signaler à l'attention de mes honorables collègues un article 26 de la Constitution cantonale qui dit, au n° 1: « Le Grand Conseil délibère sur tous les objets qui doivent être soumis au peuple. » Donc, tous les projets dus à l'initiative populaire doivent ou du moins peuvent être examinés par notre assemblée. Rien n'empêche donc que nous délibérions sur le projet de loi actuel concernant l'encouragement et l'amélioration de l'élevage des chevaux, du bétail bovin et du petit bétail. Je tenais à faire cette constatation.

Präsident. Wir schreiten zur Abstimmung und zwar liegt Ihnen die Frage vor, ob Sie nach Antrag des Herrn Dürrenmatt eine Kommission bestellen wollen.

Schmid. Ich glaube, Herr Dürrenmatt sei mit der von Herrn Bühlmann und mir beantragten Erweiterung seines Antrages einverstanden. Es sollte daher nicht einzig über den Antrag des Herrn Dürrenmatt abgestimmt werden, sondern über den Antrag Dürrenmatt, ergänzt durch Herrn Bühlmann und mich. Ebenso soll der Kommission kein Termin gesetzt werden; Herr Dürrenmatt beantragte, den Bericht derselben morgen entgegenzunehmen.

Dürrenmatt. Ich bin vollständig mit den Herren Schmid und Bühlmann einverstanden, dass die Kommission alle die verschiedenen Fragen unter einem Gesichtspunkt beurteilen soll. Den Antrag, den Bericht der Kommission morgen anzuhören, ziehe ich zurück, da ich nicht wusste, dass die Jurassier morgen einen anerkannten Feiertag haben.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Dürrenmatt-Schmid-Bühlmann grosse Mehrheit.

In Ausführung dieses Beschlusses wird das Bureau ermächtigt, sofort eine neungliedrige Kommission zu bestellen. — Dieselbe wird zusammengesetzt aus den Herren

- Grossrat *Bühlmann*, Präsident.
- » *Freiburghaus.*
- » *Weber* (Graswyl).
- » *v. Wattenwyl* (Bern).
- » *Fleury.*
- » *Elsässer.*
- » *Reichenbach.*
- » *Bühler.*
- » *Etter* (Jetzikofen).

Schluss der Sitzung und der Session
um 4 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

